

SATZUNG

für den
**Förderverein Dresdner Jugendsinfonie-
und Nachwuchsorchester e.V.**

(Stand: 17. Mai 2017)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Dresdner Jugendsinfonie- und Nachwuchsorchester e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 9 Grundgesetz und den Paragraphen 21 ff. BGB aus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, § 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eventuelle Erlöse aus Veranstaltungen, die der Förderverein durchführt (z. B. Konzerte, öffentliche Proben, Tonträgerproduktionen), sind ausschließlich für Zwecke des Fördervereins zu verwenden.

§ 3

Zweck

- (1) Der Förderverein unterstützt ideell und materiell alle Belange des Dresdner Jugendsinfonie- und Nachwuchsorchesters unabhängig vom Träger der Orchester, dem Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e.V.
- (2) Der Förderverein fördert insbesondere Aktivitäten, die
 - der weiteren Entwicklung der fachlichen Ausbildung der Orchestermitglieder,
 - der Erhöhung der künstlerischen Präsenz in der Öffentlichkeit,
 - der Gewinnung und Ausbildung des Orchesternachwuchses,
 - der Verbesserung des technischen Standards und der Probenbedingungen dienlich sind.
- (3) Der Förderverein wirkt darauf hin, dass beide Orchester noch stärker ihrem Anspruch entsprechende Beachtung in der Öffentlichkeit finden. Er unterstützt dazu besonders alle Aktivitäten, die den Orchestern erlebnisreiche Höhepunkte im künstlerischen Schaffen, wie z.B. Konzertreisen, Konzertaustausche mit Partnerorchestern und Orchesterwettbewerbe ermöglichen und sie damit über die Stadt Dresden hinaus bekannt machen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins Dresdner Jugendsinfonie- und Nachwuchsorchester e.V. kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seine Zwecke nach Kräften fördert. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
 - (a) Der Austritt aus dem Förderverein ist in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mitzuteilen. Der Austritt wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
 - (b) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann hiergegen binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses schriftlich über den Vorstand die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag zum zweiten Mal nicht bezahlt wird.
 - (c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch am Vereinsvermögen bzw. auf Rückerstattung von Beiträgen oder Teilen von diesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung, natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes haften für dessen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die am Anfang eines Geschäftsjahres bzw. mit Zugang des Aufnahmebeschlusses fälligen Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 28. Februar eines laufenden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der künstlerische Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Fördervereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Jedes Mitglied, gleich ob natürliche oder juristische Person, verfügt über eine Stimme, natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; sie gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Von der Einberufung der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, sowie unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Die Einladung ist an die jeweils letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag der Postaufgabe bzw. Absendung der E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen fordern.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, jedoch nicht vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter und den Schriftführer.
- (5) Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt im Protokoll über die Mitgliederversammlung. Dieses Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss mindestens die gestellten Anträge (wörtlich), die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis und die Beschlüsse (wörtlich) enthalten. Die Protokolle sind durch den Vorstand 10 Jahre sicher zu verwahren.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlüsse der Leitlinien und Grundsätze der Tätigkeit des Fördervereins,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf,
 - Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes,
 - Festsetzung der Höhe und des Zahlungsmodus des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlüsse der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereines,
 - Beschlüsse zur Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, und zwar durch jeden allein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Arbeit des Fördervereins. Er hat das Publikationsrecht zu Zwecken, die dem Anliegen des Fördervereins gemäß § 3 dienen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es sind mindestens die Beschlüsse (wörtlich) und das Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der künstlerische Beirat

- (1) Der Förderverein hat einen künstlerischen Beirat. Der Beirat besteht aus dem künstlerischen Leiter des Dresdner Jugendsinfonieorchesters und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Aufgabe des künstlerischen Beirates ist es, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in sachlichen und finanziellen Fragen, zu beraten und die Verwirklichung des Vereinszweckes zu fördern.

§ 10

Mittel des Fördervereins

- (1) Die Mittel des Fördervereins bilden:
 - die Gesamtheit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 3,
 - Spenden und Zuwendungen einschließlich Zuschüsse staatlicher Stellen, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Vereinigungen, sowie
 - Erlöse aus Veranstaltungen, die in der Verantwortung des Fördervereins organisiert und durchgeführt wurden.
- (2) Die Mittel des Vereins werden vom Schatzmeister verwaltet, der vierteljährlich vor dem Vorstand Kassenbericht zu erstatten hat. Der Vorstand wiederum legt jährlich der Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht vor.

§ 11

Auflösung des Fördervereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung zu schließen und erneut einzuberufen. Die wiederholt einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt ebenfalls, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt. In diesem Fall erfolgt die Auflösung durch den Vorstand und bedarf keines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e.V." oder - falls dieser selbst aufgelöst sein sollte - an den Verein "Freunde des Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Fördervereins Dresdner Jugendsinfonie- und Nachwuchsorchester e.V. am 10.11.1999 beschlossen und tritt mit dem Tag der Gründung in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde am 12.05.2000 unter der Nr. VR 3691 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Die Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen am 16.10.2003, 21.05.2007 und 17.05.2017 geändert.